

Abstimmungen und Wahlen

Am **Sonntag, 29. November 2009**, werden folgende Abstimmungen durchgeführt:

I. Eidgenössische Volksabstimmungen

1. Bundesbeschluss zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr
2. Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»
3. Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten»

II. Kantonale Volksabstimmung

Es findet keine kantonale Volksabstimmung statt.

III. Kommunale Volksabstimmungen

1. Stadtpark Hardau, Objektkredit von 13,23 Mio. Franken
2. Neues Organisationsmodell für die Sozialhilfe in der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung
3. Elektrizitätswerk, Erhöhung des Objektkredites von 19,89 Mio. Franken um 18,81 Mio. Franken auf 38,7 Mio. Franken für eine zweite Bohrung zur Erforschung der Geothermienutzung und zur Erschliessung des Wärmepotenzials im Triemli-Quartier sowie für den Bau einer Energiezentrale
4. Volksinitiative «40 Meter sind genug»

IV. Wahl

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates für den Rest der Amtsdauer 2007 bis 2011

Die Durchführung dieser Abstimmungen und dieser Wahl erfolgt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (BVPR), des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (BPRAS) und der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (VPRAS) sowie des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR).

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die in der Stadt Zürich politischen Wohnsitz nachweisen den Schweizer Staatsangehörigen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt sind.

Stimmregister

Vor Abstimmungen oder Wahlen werden Eintragungen ins Stimmregister bis zum Dienstag vor dem Urnengang vorgenommen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Urnengang erfüllt sind. Den Stimmberechtigten steht das Stimmregister gegen Voranmeldung unter Telefon 044 245 84 00 zur Einsicht offen.

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel müssen durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise auf den Stimmzetteln.

Bei der Stimmabgabe an der Urne weist sich die stimmberechtigte Person durch den Stimmrechtsausweis aus. Bestehen begründete Zweifel, ob die stimmende Person mit der auf dem Stimmrechtsausweis bezeichneten Person übereinstimmt, wird ein weitergehender Nachweis der Identität verlangt. Im Zweifelsfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Urnendienstes.

Stimmabgabe an der Urne im Kreisbüro des Wohnkreises (in den Wahlkreisen 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 und 8 in den betreffenden Kreisbüros der beiden Wohnkreise möglich) ab 23. November 2009:

| | | |
|-----------------|------------------------------------|---|
| Kreisbüro 1 | Montag bis Freitag | 08.30 – 16.30 Uhr |
| Kreisbüros 2–12 | Montag bis Mittwoch und Freitag | 08.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr |
| | Donnerstag | 08.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr |

Stimmabgabe in den Stimmlokalen des Wahlkreises (Ausnahmen siehe Stimmrechtsausweis)

| | |
|---------|-------------------|
| Samstag | 10.00 – 12.00 Uhr |
| Sonntag | 10.00 – 12.00 Uhr |

Für alle Stimmberechtigten der Stadt im Hauptbahnhof (Warteraum, Zwischengeschoss Bahnhofhalle)

| | |
|---------|-------------------|
| Samstag | 06.00 – 16.00 Uhr |
| Sonntag | 06.00 – 10.00 Uhr |

Elektronische Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises 1 und 2 können ihre Stimme elektronisch abgeben (E-Voting). Die Stimmabgabe per Internet ist von Montag, 2. November 2009, ab 10.00 Uhr, bis spätestens Samstag, 28. November 2009, 12.00 Uhr, möglich. Informationen über das elektronische Abstimmen und Wählen finden Sie unter <https://evoting.zh.ch> resp. auf der Anleitung, welche den Stimmberechtigten des Wahlkreises 1 und 2 mit dem Stimmmaterial zugestellt wird. Zusätzlich steht von Montag bis Freitag von 10.00 – 20.00 Uhr eine E-Voting-Hotline zur Verfügung (Telefon 044 225 12 90).

Stellvertretung

Eine stimmberechtigte Person kann höchstens zwei weitere Personen aus dem gleichen Wahlkreis an der Urne vertreten und hat gleichzeitig den eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abzugeben. Die vertretene Person hat sich auf dem Stimmrechtsausweis damit unterschrieben einverstanden zu erklären.

Im Urnenlokal Hauptbahnhof kann eine stimmberechtigte Person höchstens zwei weitere Personen aus der ganzen Stadt Zürich vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Bei der brieflichen Stimmabgabe legt die stimmberechtigte Person folgende Unterlagen in das Antwortkuvert:

- a) den Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, brieflich zu stimmen
- b) das verschlossene Stimmzettelkuvert mit den Stimmzetteln.

Antwortkuverts sind der Post so zu übergeben, damit sie rechtzeitig, das heisst bis Freitag vor dem Urnengang, eintreffen. Die letzte Leerung des Briefkastens des Stadthauses findet am Samstag, 28. November 2009, 12.00 Uhr, statt. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht. Achtung: Während dem Umbau befindet sich der Briefkasten des Stadthauses beim Eingang Stadthaus Fraumünsterstrasse. Gültig sind nur Stimmzettel, die von einem unterzeichneten Stimmrechtsausweis begleitet sind. Enthält ein Stimmzettelkuvert zwei oder mehr Zettel zur gleichen Sache, sind diese ungültig.

Wohnsitzwechsel

Wer während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Abstimmungs- und Wahlunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Nachbezug

Stimmberechtigte, welche die Abstimmungsunterlagen bis zum dritten Dienstag vor dem Urnengang nicht erhalten haben, können diese beim Kreisbüro ihres Wohnsitzes bis Freitagvormittag vor dem Urnengang beziehen. Der Stimmrechtsausweis wird entsprechend markiert. Beim Nachbezug des Stimmmaterials ist die elektronische Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Zürich, Selnastrasse 32, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Zürich, 21. Oktober 2009

Stadtkanzlei Zürich
AH7830.St